

HYGIENEKONZEPT NACH § 5 CORONA SCHUTZVERORDNUNG

1. ALLEGEMEINE REGELUNGEN

Basierend auf die allgemeine Corona Verordnung sowie das Infektionsschutzgesetz und der Covid- 19 Schutzmaßnahmen- Ausnahmeverordnung. Zu berücksichtigen dabei sind nach § 3 der Verordnung bestimmte Schutzmaßnahmen für den Landkreis Nienburg, wenn eine Gefährdung der Gesundheitsversorgung zu befürchten ist.

A. Abstandsgebot

- i. 1,5 Meter sollen, wenn möglich eingehalten werden
- ii. Wenn Abstände nicht eingehalten werden können, besteht eine Maskenpflicht
- iii. Beim Betreten und Verlassen ist immer 1,5Meter Abstand zu wahren

B. Maskenpflicht

- i. In geschlossenen Räumen
- ii. Kann je nach Infektionsgeschehen am Sitzplatz abgenommen werden
- iii. Kinder ab 6 -14 Jahre: Möglichst Medizinischer Mund- Nasenschutz mindestens Alltagsmaske
- iv. Erwachsene: FFP 2 Maske

C. Zugangsbeschränkung

- i. 3 G in Kirche und Gemeindehaus
- ii. Kinder bis 18 Jahren sind von der Nachweispflicht befreit
- iii. Händedesinfektion bei Betreten von Kirche, Pfarrbüro und Gemeindehaus
- iv. Personen mit Krankheitssymptomen ist der Zugang nicht gestattet

D. Dokumentation

- i. Erfolgt freiwillig mit Corona- Warn App
- ii. Ggf. Namensliste

E. Lüften

- i. Vor und nach Nutzung von Räumlichkeiten

2. REINIGUNG UND DESINFEKTION

- i. Reinigung von Küche erfolgt nach Nutzung
- ii. Reinigung von Sanitären Anlagen erfolgt nach Veranstaltungen
- iii. Desinfektion von Oberflächen (z.B. Tische) nach Benutzung
- iv. Desinfektion von Handkontaktflächen (z.B. Türklinken, Lichtschalter) erfolgt nach Veranstaltungen
- v. Dokumentation über erfolgte Reinigung oder Desinfektion

3. NUTZUNG VON SANITÄRANLAGEN

- i. Die Sanitäranlagen können von max. 1 Person zurzeit genutzt werden

4. PERSÖNLICHE HYGIENE

- i. Hygienische Händedesinfektion beim Betreten (30 Sekunden)
- ii. Händewaschen nach dem Toilettengang und vor Kontakt mit Lebensmitteln
- iii. Husten und Niesen in die Ellenbeuge
- iv. Händeschütteln vermeiden
- v. Offene Wunden schützen
- vi. Gesichtskontakt mit den Händen vermeiden

5. IMPFUNG

- i. Die Kirchen in Niedersachsen treten für die Steigerung der Impfquote ein und sehen es als berufsethische Verpflichtung ihrer Mitarbeitenden an, sich impfen zu lassen. Die Schutzimpfung ist Ausdruck von Solidarität und christlicher Nächstenliebe insbesondere zum Schutz Älterer und vorerkrankter Menschen sowie der Kinder und Jugendlichen.